



POLIZEI
Hamburg

Polizeipräsident, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Polizeipräsident
Falk Schnabel
Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon: 040 4286 - 56000
Telefax: 040 4286 - 56110

Aktenzeichen: J213/4437/2024

Allgemeinverfügung

Verfügung in Form der Allgemeinverfügung für die Zeit
vom 31. Dezember 2024 ab 18:00 Uhr bis 1. Januar 2025, 01:00 Uhr
im Hinblick auf das Mitführen und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der
Kategorien F2, F3, F4 sowie anderer pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 3a
des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG), ausgenommen solche der
Kategorie F1, zum Zweck der Durchführung eines Feuerwerks oder vergleichbarer
Vergnügen in der Silvesternacht 2024/2025 rund um die Binnenalster und den
Rathausmarkt

Vom 29. November 2024

Die Polizei Hamburg erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. Im Zeitraum von Dienstag, dem 31. Dezember 2024, 18:00 Uhr bis Mittwoch, den 1. Januar 2025, 01:00 Uhr ist das Mitführen und Verwenden (Abbrennen, Abschießen) pyrotechnischer Gegenstände der Kategorien F2, F3, F4 sowie anderer pyrotechnischer Gegenstände im Sinne von § 3a SprengG¹, ausgenommen solche der Kategorie F1, zum

¹ § 3a SprengG:

(1) Pyrotechnische Gegenstände werden nach dem Grad der von ihnen ausgehenden Gefährdung und ihrem Verwendungszweck in folgende Kategorien eingeteilt:

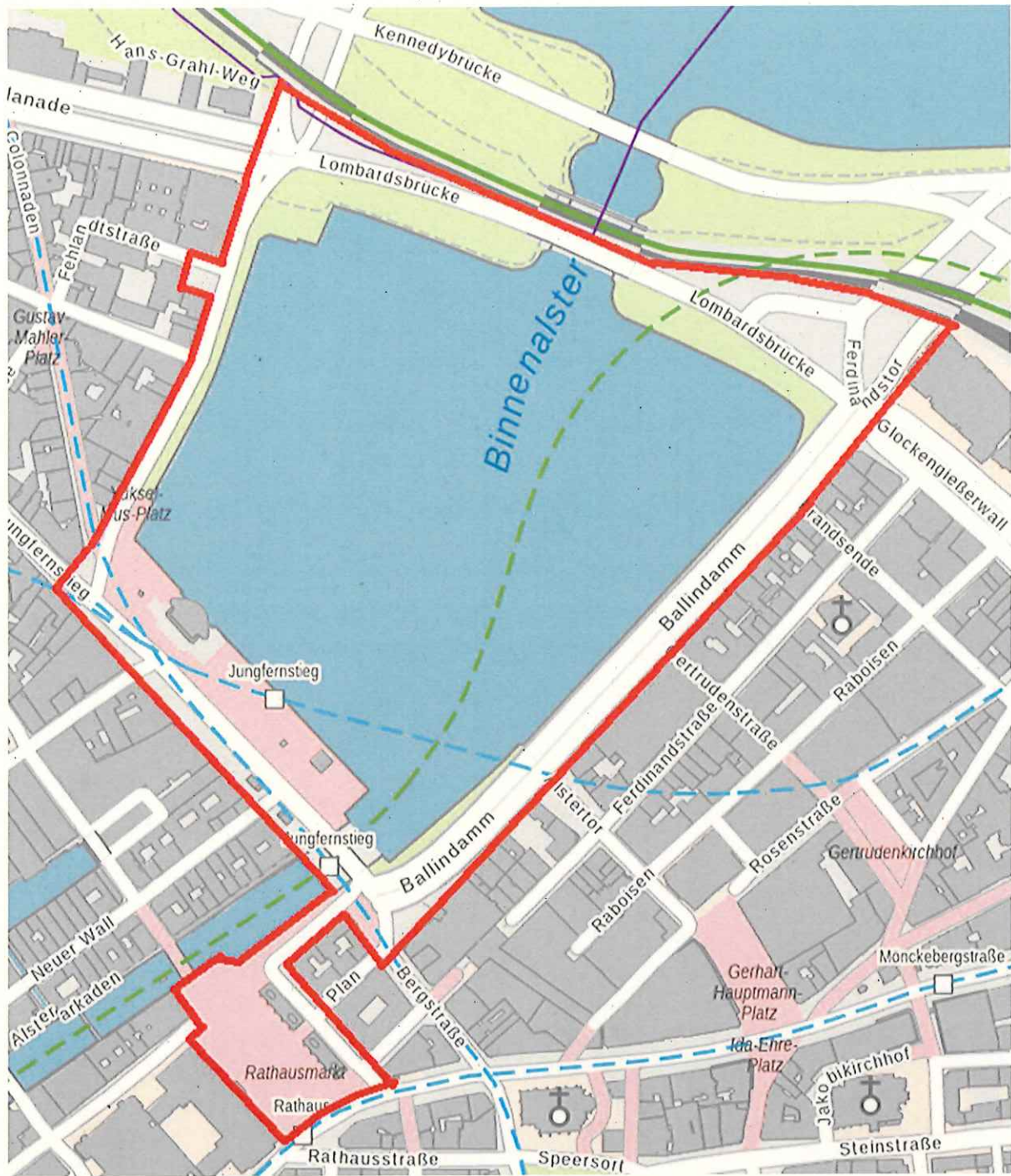
1. Feuerwerkskörper

a) Kategorie F1: Feuerwerkskörper, von denen eine sehr geringe Gefahr ausgeht, die einen vernachlässigbaren Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in geschlossenen Bereichen vorgesehen sind, einschließlich Feuerwerkskörpern, die zur Verwendung innerhalb von Wohngebäuden vorgesehen sind,

Zweck der Durchführung eines Feuerwerks oder vergleichbarer Vergnügen in dem unter Ziffer 2. definierten räumlichen Geltungsbereich auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 14. März 1966, HmbGVBl. 1966, S. 77, in der aktuellen Fassung, untersagt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen².

2. Der räumliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst den Bereich rund um die Binnenalster sowie den angrenzenden Rathausmarkt innerhalb des farblich markierten Verbotgebietes des beigefügten Plans von Hamburg. Erfasst werden damit die Straßen Jungfernstieg, Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke, Ballindamm, wobei der Bereich seitlich der Straßen Jungfernstieg, Neuer Jungfernstieg, Ballindamm jeweils bis zum Uferrand der Binnenalster und zur jeweiligen Häuserwand erfasst ist. Bei der Straße Lombardsbrücke ist der Bereich vom Uferrand bis hin zu den Bahngleisen erfasst. Die Grenze des Verbotgebietes im Jungfernstieg wird zwischen Hausnummer 38 und 40 und im Neuen Jungfernstieg in Höhe der Bahnbrücke gezogen. Der Bereich des Rathausmarktes wird im Norden begrenzt durch den Reesendamm (Wasserlinie) und den Rathausmarkt (Wasserlinie). Im Osten und Westen wird der Bereich durch die angrenzende Bebauung (Hauswände) begrenzt. Die südliche Ausdehnung reicht bis zur Mönckebergstraße (nördliche Seite) und dem Reesendamm (Hauswand).

-
- b) Kategorie F2: Feuerwerkskörper, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, die einen geringen Lärmpegel besitzen und zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen sind,
 - c) Kategorie F3: Feuerwerkskörper, von denen eine mittlere Gefahr ausgeht, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet und die zur Verwendung in weiten offenen Bereichen im Freien vorgesehen sind,
 - d) Kategorie F4: Feuerwerkskörper, von denen eine große Gefahr ausgeht, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, deren Lärmpegel die menschliche Gesundheit jedoch nicht gefährdet,
- 2. pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater
 - a) Kategorie T1: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, von denen eine geringe Gefahr ausgeht,
 - b) Kategorie T2: pyrotechnische Gegenstände für die Verwendung auf Bühnen, die zur Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind,
 - 3. sonstige pyrotechnische Gegenstände
 - a) Kategorie P1: pyrotechnische Gegenstände, von denen eine geringe Gefahr ausgeht, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater,
 - b) Kategorie P2: pyrotechnische Gegenstände, die zur Handhabung oder Verwendung nur durch Personen mit Fachkenntnissen vorgesehen sind, außer Feuerwerkskörpern und pyrotechnischen Gegenständen für Bühne und Theater.
- (2) Pyrotechnische Sätze werden nach ihrer Gefährlichkeit in folgende Kategorien eingeteilt:
- a) Kategorie S1: pyrotechnische Sätze, von denen eine geringe Gefahr ausgeht und die insbesondere zur Verwendung auf Bühnen, in Theatern oder in vergleichbaren Einrichtungen, zur Strömungsmessung oder zur Ausbildung von Rettungskräften vorgesehen sind,
 - b) Kategorie S2: pyrotechnische Sätze, von denen eine große Gefahr ausgeht und deren Umgang oder Verkehr an die Erlaubnis oder den Befähigungsschein gebunden ist. [...]
- ² Es wird auf die Regelungen im Sprengstoffgesetz, die Verordnungen zum Sprengstoffgesetz und ausdrücklich auf die fortgeltende Anordnung der Bezirksämter für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende vom 16. November 2023 hingewiesen (Amtl. Anzeiger 2023, S. 1812), mit der die fortgeltende Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 erneut bekannt gegeben wurde. Danach wird insbesondere Folgendes geregelt: Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 dürfen nur in der Zeit vom 31. Dezember bis zum 1. Januar verwendet (abgebrannt) werden. Das Verwenden (Abbrennen) pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung ist nur in der Zeit vom 31. Dezember, 18.00 Uhr bis 1. Januar, 01.00 Uhr erlaubt. Hiergegen gerichtete Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können auf Grundlage der Anordnung der Bezirksämter vom 6. November 2009 i.V.m. § 24 und § 46 Nummer 9 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) vom 31. Januar 1991, BGBl. I 1991, 169, in der aktuellen Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro (§ 41 Absatz 2 SprengG) geahndet werden.



3. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 6 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) vom 9. November 1977, HmbGVBl. 1977, S. 333, in der aktuellen Fassung, ab dem auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung sowie der in Ziffer 2 in Bezug genommene Plan Hamburgs können auf der Internetseite www.polizei.hamburg sowie im Foyer des Polizeipräsidiums Hamburg, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg eingesehen werden.

4. Die sofortige Vollziehung von Ziffer 1 wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 19. März 1991, BGBl. I 1991, S. 686, in der aktuellen Fassung, aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Polizei Hamburg, LSt 2, Bruno-Georges-Platz 1, 22297 Hamburg erhoben werden.

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 4 hat ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung. Die in Ziffer 1 getroffene Regelung kann daher auch dann durchgesetzt werden, wenn ein Widerspruch eingelegt wurde. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg beantragt werden.

Hinweis auf Zwangsmittel

Gemäß den Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HmbVwVG) vom 4. Dezember 2012, HmbGVBl. 2012, S. 510, und des SOG, in der jeweils aktuellen Fassung, wird darauf hingewiesen, dass für jedes Mitführen oder Verwenden von pyrotechnischen Gegenständen unter Verstoß gegen diese Verfügung Zwangsmittel angewendet werden können.

Bei jeder Zuwiderhandlung kann die Unterlassungsverpflichtung mit unmittelbarem Zwang auch in Form der Wegnahme der mitgeführten pyrotechnischen Gegenstände durchgesetzt werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen pyrotechnische Gegenstände gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 lit. a) SOG sichergestellt und gemäß § 14 Absatz 6 lit. b) SOG vernichtet werden können und ein Platzverweis gemäß § 12a SOG erteilt werden kann. Sofern durch das Mitführen bzw. Verwenden pyrotechnischer Gegenstände Straf- oder Ordnungswidrigkeitstatbestände erfüllt werden, können die Gegenstände beschlagnahmt oder eingezogen werden.

Begründung

I.

1.

Diese Verfügung ergeht gemäß § 35 Satz 2 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) als Allgemeinverfügung, weil zum Zeitpunkt des Erlasses der Verfügung nicht bekannt ist, welche Personen in der Zeit vom 31. Dezember 2024, 18:00 Uhr bis zum 1. Januar 2025, 01:00 Uhr in dem räumlichen Geltungsbereich dieser Verfügung pyrotechnische Gegenstände der benannten Kategorien mitführen und verwenden möchten.

2.

Die Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 3 Absatz 1 SOG. Danach treffen die Verwaltungsbehörden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall zum Schutz der Allgemeinheit oder des Einzelnen erforderlichen Maßnahmen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen (Maßnahmen zur Gefahrenabwehr).

a)

Die Polizei Hamburg ist als Verwaltungsbehörde im Sinne des § 3 Absatz 1 SOG für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich zuständig. Die Maßnahme dient der Abwehr von Gefahren in Gestalt der Begehung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie Gefahren für Leib und Leben insbesondere durch den unsachgemäßen Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen der unter Ziffer 1 des Tenors benannten Kategorien.

b)

Eine Gefahr im Sinne des § 3 Absatz 1 SOG ist anzunehmen, wenn bei ungehindertem Geschehensablauf eine im Einzelfall bestehende hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts vorliegt. Je größer der zu erwartende Schaden und je ranghöher das betroffene Schutzgut sind, desto geringere Anforderungen sind an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und seine zeitliche Nähe zu stellen.

Der Begriff der „öffentlichen Sicherheit“ umfasst den Schutz zentraler Rechtsgüter wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum und Vermögen des Einzelnen sowie die Unversehrtheit der Rechtsordnung und staatlicher Einrichtungen.

Bei ungehindertem Geschehensablauf ist im zeitlichen und räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung auf Grundlage der polizeilichen Erfahrung aus den vergangenen Jahren auch zum Jahreswechsel 2024/2025 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Beeinträchtigung der Rechtsgüter des Einzelnen in Gestalt des hochrangigen Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG) sowie der Unversehrtheit der Rechtsordnung zu prognostizieren. Soweit pyrotechnische Gegenstände in eine Menschenmenge geworfen oder gezielt auf Personen gerichtet und diese dadurch verletzt werden, wird nicht nur ein subjektives Rechtsgut des Einzelnen, sondern auch die objektive Rechtsordnung tangiert (§§ 223, 224 bzw. § 229 StGB). Diese ist insbesondere auch durch die zu erwartende Verwirklichung von Straftaten (§§ 303, 308 StGB, § 40 SprengG, §§ 51 f. WaffG) und Ordnungswidrigkeiten (§ 41 SprengG, § 53 WaffG) infolge einer unsachgemäßen Verwendung pyrotechnischer Gegenstände betroffen. Schließlich belegen die bisherigen Erfahrungen, dass die Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen dahingehend eingeschränkt ist, dass die Aufgabenerledigung der Einsatzkräfte durch den Bewurf mit Pyrotechnik wesentlich behindert wird.

Es besteht eine im Sinne des § 3 Absatz 1 SOG hinreichend gesicherte Prognose in Bezug auf den drohenden Eintritt von Schäden. Die Vorfälle anlässlich der vergangenen Jahreswechsel belegen, dass in dem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung zahlreiche pyrotechnische Gegenstände der in Ziffer 1 des Tenor genannten Kategorien mitgeführt und verwendet werden, obwohl es dabei aufgrund der Personendichte und der räumlichen Gegebenheiten zwangsläufig zu einer signifikanten Unterschreitung der notwendigen Schutzabstände³ kommt und nicht gewährleistet werden kann, dass andere Personen von Querschlägern oder Resten abgebrannter Raketen getroffen werden. Aufgrund der Erfahrungen seit dem Jahreswechsel 2016/2017, insbesondere aus dem Jahreswechsel 2018/2019, ist damit zu rechnen, dass in nicht geringer Zahl pyrotechnische Gegenstände unsachgemäß gebraucht werden, insbesondere in Gestalt des Verwendens von Pyrotechnik ohne Wahrung erforderlicher Sicherheitsabstände, des Abfeuerns von Feuerwerksraketen aus der Hand oder aus dafür nicht geeigneten Behältnissen sowie dem gezielten Beschuss von Personen – einschließlich polizeilicher Einsatzkräfte – mit Pyrotechnik. Ein solches Verhalten verursacht erhebliche Gefahren für Leib und Leben der sich in diesem Bereich aufhaltenden Personen. Zu befürchten sind dabei insbesondere Verbrennungen der Haut, Augenverletzungen und Hörschäden, aber auch sonstige Verletzungen der Hände, Beine und des Kopfes. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen, dass ein nicht zu unterschätzender Teil der Personen, die sich im Geltungsbereich

³ Für das Zünden und Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie F2 muss der Sicherheitsabstand mindestens 8 m, für solche der Kategorie F3 mindestens 15 m betragen, siehe Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013, L 178/27, Anhang 1. Sicherheitsabstände für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F4 sind im Einzelfall durch den Hersteller auf Grundlage einer Berechnung entsprechend DIN EN 16261-4 festzulegen. Die einzuhaltenen Sicherheitsabstände liegen regelmäßig über denjenigen der Kategorie F3.

dieser Allgemeinverfügung aufhalten, anlassbedingt alkoholisiert sein wird. Insbesondere Alkoholeinfluss und die damit verbundene herabgesetzte Hemmschwelle und das abnehmende Reaktionsvermögen führen zu einem bestimmungswidrigen Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen. Zudem führt die Alkoholisierung dazu, dass in dem Fall die betreffenden Personen gegenüber polizeilichen Ansprachen zur Gefahrenabwehr weniger empfänglich sind. Die Feststellungen der vergangenen Jahre belegen zudem, dass diejenigen Personen, die pyrotechnische Gegenstände der Kategorien F3 und F4 verwenden, regelmäßig nicht über die gemäß § 7 bzw. 27 SprengG erforderliche Erlaubnis zum Umgang mit explosionsgefährlichen Stoffen verfügen.

Aufgrund dessen ist es hinreichend wahrscheinlich, dass es ohne ein entsprechendes Verbot erneut dazu kommt, dass mitgeführte pyrotechnische Gegenstände bestimmungswidrig verwendet werden und damit ein Schaden für das polizeiliche Schutzgut der öffentlichen Sicherheit eintritt. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass sich in Abhängigkeit zu der jeweiligen Schadensintensität beurteilt, wie hoch die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sein muss, um die Gefahrenschwelle zu überschreiten. Übertragen auf das hier angeordnete Mitführ- und Verwendungsverbot von Pyrotechnik bedeutet dies, dass geringere Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts zu richten sind, da es sich bei der körperlichen Unversehrtheit um ein besonders hochrangiges Rechtsgut handelt, das auch nicht nur geringfügig tangiert ist. Denn die unsachgemäße Verwendung pyrotechnischer Gegenstände birgt angesichts des hohen Besucheraufkommens und der räumlichen Enge die Gefahr von erheblichen Brand- und Explosionsverletzungen.

Das der Gefahrenprognose zugrundeliegende Wahrscheinlichkeitsurteil fußt insbesondere auf nachfolgenden polizeilichen Erkenntnissen:

aa)

In den vergangenen Jahren, insbesondere zu den Jahreswechselln 2016/2017 bis 2018/2019, war im räumlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung ein kontinuierlich hohes Besucheraufkommen zu verzeichnen.

Vom Jahreswechsel 2016/2017 bis zum Jahreswechsel 2018/2019 stieg das Besucheraufkommen in diesem Bereich merklich an. Die Besucherzahl stieg von 4.000 Personen, hiervon hielten sich allein 2.000 Personen im Bereich des Jungfernstieges auf, auf 10.000 Personen an. Die Personen befanden sich überwiegend am Jungfernstieg vor der Europapassage, dem Apple-Store und am Alsteranleger; Besucher standen – aufgrund der räumlichen Begrenzung durch Bebauung und Wasserlinie – mitunter dicht gedrängt. In den

Bereichen am Jungfernstieg sowie am Alsteranleger wurden zahlreiche Familien mit Kindern, auch Kleinkindern und Säuglingen in Kinderwagen festgestellt.

Im Vergleich mit dem Jahreswechsel 2018/2019 war zum Jahreswechsel 2019/2020 mit 5.000 Personen ein zwar leicht rückgängiges, indes noch immer hohes Besucheraufkommen zu verzeichnen. Am Rathausmarkt hielten sich anfangs rund 500 Personen und im weiteren Einsatzverlauf in der Spitze bis zu 2.000 Personen auf.

Die Jahreswechsel 2020/2021 und 2021/2022 waren geprägt durch die einschränkenden Maßnahmen aufgrund der rechtlichen Bestimmungen zur Eindämmung des Coronavirus (SARS-CoV-2), sodass sie für die Prognose des Personenaufkommens nicht maßgeblich herangezogen werden können. Infolge der damals geltenden einschränkenden Regelungen war lediglich ein geringes Personenaufkommen zu verzeichnen, in der Spitze hielten sich zum Jahreswechsel 2020/2021 ca. 500 Personen um die Binnenalster und im gesamten Innenstadtbereich ca. 1.000 Personen in Kleingruppen auf. Zum Jahreswechsel 2021/2022 wuchs trotz der geltenden einschränkenden Regelungen mit Näherrücken des Jahreswechsels die Anzahl der Personen im Bereich der Binnenalster und Umgebung auf ca. 2.500 an; das Personenaufkommen verdichtete sich insbesondere auf dem Jungfernstieg erheblich. Unter diesen Personen befanden sich häufig auch Familien mit Kleinkindern.

Zum Jahreswechsel 2022/2023 war mit rund 4.000 Personen ein Besucheraufkommen auf dem Niveau vor Eintritt der SARS-CoV-2-Pandemie zu verzeichnen. Der weit überwiegende Teil dieser Personen hielt sich am Alsteranleger auf, wo sämtliche Besucherinnen und Besucher derart dicht gedrängt beieinanderstanden, dass die erforderlichen Schutzabstände für das Verwenden pyrotechnischer Gegenstände nicht hätten eingehalten werden können.

Zum Jahreswechsel 2023/2024 stieg – bei stetigem Zulauf – die Besucheranzahl bis 22:30 Uhr auf 2.200 Personen. Aufgrund des weiteren Zulaufs befanden sich um 23:00 Uhr rund 3.000 Personen vor Ort. Bis Mitternacht stieg die Besucherzahl um die Binnenalster und den Alsteranleger auf 5.000 Personen. Das Gros der Personen hielt sich dabei im Bereich des Alsteranlegers auf, wiederum so dicht gedrängt, dass die erforderlichen Sicherheitsabstände von mehreren Metern nicht hätten eingehalten werden können.

Auch für den aktuellen Jahreswechsel ist davon auszugehen, dass sich das Besucheraufkommen auf einem konstant hohen Niveau bewegen wird und insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, im Bereich des Alsteranlegers und des Jungfernstiegs die für das Zünden und Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen erforderlichen Sicherheitsabstände nicht eingehalten werden können. Die Besucherstruktur der

vergangenen Jahre legt dabei nahe, dass der örtliche Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung auch von Familien mit kleinen Kindern aufgesucht werden wird.

bb)

Aufgrund des hohen, dicht gedrängten Personenaufkommens zum Jahreswechsel ist der Polizei eine Zuordnung des unsachgemäßen Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen zu konkreten Personen in den zurückliegenden Jahren oftmals nicht möglich gewesen. Die nachfolgend dargestellten polizeilichen Erkenntnisse gründen auf Berichten und Strafanzeigen und bilden lediglich einen Ausschnitt der tatsächlich stattgefundenen Vorfälle ab. Aufgrund des hohen Dunkelfeldes ist von einer weit höheren Zahl tatsächlich begangener Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie von einem größeren Umfang des unsachgemäßen Umgangs mit pyrotechnischen Gegenständen auszugehen.

Zum Jahreswechsel 2016/2017 stellte die Polizei eine Gruppe von etwa 500 Personen fest, die sich am Jungfernstieg gegenseitig mit Feuerwerkskörpern bewarfen. Einige Personen feuerten aus der Gruppe heraus Schreckschusspistolen ab. Von der Polizei überprüfte Personen zeigten sich sowohl im Hinblick auf ihren unsachgemäßen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen als auch hinsichtlich des Schießens mit Schreckschusspistolen uneinsichtig.

Die Polizei stellte zum Jahreswechsel 2018/2019 im Bereich des Jungfernstieges 41 sog. Polenböller sowie sonstige nicht zugelassene Feuerwerkskörper und Sprengkörper der Kategorie F3 sicher. Hierbei handelte es sich sämtlich um Produkte ohne Konformitätsnachweis und CE-Kennzeichnung gemäß § 5 SprengG. Zusätzlich konnten vermehrt sehr laute Knallgeräusche von den eingesetzten Polizeivollzugsbeamten wahrgenommen werden, die auf das Zünden solcher pyrotechnischen Gegenstände schließen ließen. Neben dem Zünden bzw. dem Werfen von Pyrotechnik in Richtung von Menschenansammlungen und von eingesetzten Polizeibeamten wurde der unsachgemäße Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen auch dahingehend festgestellt, dass Raketen aus der Hand oder aus dafür nicht geeigneten Behältnissen gezündet wurden. Bei der Verwendung ungeeigneter Behältnisse drohten diese so umzukippen, dass ein Entzünden am Boden in einer Menschenansammlung möglich gewesen wäre. Im Bereich des Jungfernstiegs wurden fünf Polizeibeamte durch pyrotechnische Gegenstände verletzt. Um 22:45 Uhr wurde ein sechsjähriges Kind mit durch Feuerwerkskörpern verursachten Verbrennungen im Gesicht nach Erstversorgung durch den Rettungsdienst in das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf verbracht. Eine weitere Person erlitt beim Zünden eines pyrotechnischen Gegenstandes eine blutende Handverletzung. Ferner wurden 15 Schreckschusswaffen und 697 Schuss Munition sichergestellt.

Beim Jahreswechsel 2022/2023 wurden im Verbotsbereich der damals geltenden Allgemeinverfügung 249 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sichergestellt. Es wurde eine verletzte Person im örtlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung festgestellt. Diese wurde durch eine unsachgemäß abgefeuerte Silvesterrakete am Bein verletzt und anschließend durch den Rettungsdienst versorgt. Die feststellenden Beamten konnten neben einer deutlichen Rötung am Knie erkennen, dass die darüber liegende Jeanshose am Explosionspunkt zerrissen war. Die Geschädigte klagte über starke Schmerzen am Knie. In einem weiteren Fall konnten Polizeieinsatzkräfte wahrnehmen, dass eine Person eine brennende Silvesterfontäne aus nächster Nähe gezielt in Richtung mehrerer Personen hielt, wobei die Fontäne eine unbekannt gebliebene männliche Person im Bereich des Oberkörpers traf. Da sich die Personengruppe entfernte, konnten keine weiteren Feststellungen zu Verletzungen getätigt werden. Es wurden sechs Schreckschusswaffen nebst Munition sichergestellt, nachdem diese innerhalb einer Menschenmenge abgefeuert worden waren. Die Verwendung einer Schreckschusswaffe aus kurzer Distanz gegen einen Menschen kann lebensgefährliche Verletzungen verursachen. Insgesamt wurden mehrere Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzungsdelikten im Zusammenhang mit der Verwendung pyrotechnischer Gegenstände sowie wegen Verstößen gegen das Waffengesetz (WaffG) eingeleitet. Erneut konnte das nicht sachgemäße Zünden pyrotechnischer Gegenstände, insbesondere von Silvesterraketen aus der Hand, beobachtet werden. Gegenüber den Polizeieinsatzkräften verhielten sich diese Personen uneinsichtig.

Zum Jahreswechsel 2023/2024 wurden im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung 161 pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sowie 13 nicht zugelassene Sprengkörper, sog. Polenböllern ohne Konformitätsnachweis und CE-Kennzeichnung im Sinne des § 5 SprengG, sichergestellt. Darüber hinaus wurden fünf Schreckschusswaffen nebst Munition sichergestellt, nachdem diese innerhalb einer Menschenmenge abgefeuert worden waren. Weiterhin wurden mehrere Ermittlungsverfahren wegen Körperverletzung im Zusammenhang mit der Nutzung pyrotechnischer Gegenstände sowie wegen Verstößen gegen das WaffG und das SprengG eingeleitet. Die eingesetzten Polizeivollzugsbeamten beobachteten innerhalb des Verbotsbereiches erneut das unsachgemäße Zünden pyrotechnischer Gegenstände in Richtung von Menschenansammlungen. Innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches der Allgemeinverfügung wurde gegen 00:10 Uhr das Auge eines Kindes durch Fragmente explodierter Pyrotechnik verletzt. Das Kind wurde durch den Rettungsdienst behandelt und anschließend in das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf verbracht.

Gründe dafür, dass sich die Situation in diesem Jahr anders gestalten wird, sind nicht ersichtlich.

cc)

Die Gefahrenprognose gründet sich überwiegend auf die Erfahrungen der Jahreswechsel bis 2018/2019. Die zu den Jahreswechseln 2019/2020 bis 2023/2024 bestehenden (gesetzlichen) Regelungen führten zu einem geringeren Personenaufkommen und insgesamt im Vergleich zu den Jahren bis zum Jahreswechsel 2018/2019 zu weniger Gefahrensituationen.

Die Jahreswechsel 2020/2021 und 2021/2022 waren maßgeblich durch die Coronapandemie und die hieraus resultierenden Kontaktbeschränkungen sowie vorübergehenden Schließungen von Bars, Clubs und Restaurants beeinflusst. Vor dem Hintergrund der pandemischen Lage galt ein generelles Verkaufs- und Verwendungsverbot von Pyrotechnik⁴, um Krankenhäuser während der Pandemie nicht zusätzlich durch Notfallbehandlungen von Personen zu belasten, die durch pyrotechnische Gegenstände oder deren Fragmente verletzt wurden. Vor diesem Hintergrund können diese Silvesternächte nicht als richtungsweisend für die Prognose betrachtet werden.

Zum Jahreswechsel 2019/2020 erließ die Polizei Hamburg erstmalig eine entsprechende Allgemeinverfügung und hielt auch zu den Jahreswechseln 2022/2023 und 2023/2024 an dem Verbot des Mitführens und Verwendens von Feuerwerkskörpern der Kategorien F2, F3, F4 sowie anderer pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 3a SprengG fest. Aus Sicht der Polizei trugen die Allgemeinverfügungen entscheidend zu sichereren Jahreswechseln an der Binnenalster und auf dem Rathausmarkt bei und führten in ihrem örtlichen Geltungsbereich – auch nach Erkenntnissen der Feuerwehr – zu einem deutlich reduzierten Einsatzaufkommen. Abgesehen von vereinzelter, dislozierter Verwendung von Pyrotechnik konnten durch die Allgemeinverfügungen – begleitet mit einem entsprechend hohen Personaleinsatz zu ihrer Durchsetzung – Verletzungen durch Feuerwerkskörper signifikant reduziert und exzessive Auswirkungen, wie etwa der gegenseitige Bewurf mit Pyrotechnik durch Personengruppen, verhindert werden. Insbesondere wurden Personen, die einen eher sorglosen Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen an den Tag zu legen pflegen, an weniger stark frequentierte Orte verdrängt. Ohne Erlass einer Allgemeinverfügung wäre nach hiesiger Bewertung nicht nur die Zahl verletzter Personen, sondern auch die Anzahl eingeleiteter Ermittlungsverfahren in den vergangenen Jahren deutlich höher ausgefallen.

⁴ § 22 Absatz 1, Halbsatz der 1. SprengV sah für das Jahr 2020 und 2021 ein bundesweites Verkaufsverbot von Feuerwerkskörpern vor. In Hamburg wurde im Jahr 2020 zusätzlich ein generelles Verwendungsverbot von Feuerwerkskörpern in § 4f HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO aufgenommen (vgl. 26. Änderungsverordnung zur HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO, gültig ab dem 23. Dezember 2020). Für das Jahr 2021 wurde in Hamburg zusätzlich ein Verbot von Ansammlungen und Feuerwerken zu Silvester und Neujahr in § 4b HmbSARS-CoV-2-EindämmungsVO vom 23. Dezember 2021 aufgenommen.

c)

Adressaten der mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind alle Personen, die im räumlichen Geltungsbereich in dem genannten Zeitraum pyrotechnische Gegenstände der in Ziffer 1 des Tenors genannten Kategorien mitführen oder verwenden.

Soweit die Personen beabsichtigen, pyrotechnische Gegenstände trotz des Umstandes zu verwenden, dass erforderliche Sicherheitsabstände aufgrund des hohen Besucheraufkommens und der zum Teil räumlichen Enge nicht eingehalten werden können, sind sie nach vorstehender Gefahrenprognose als Verhaltensstörer im Sinne des § 8 SOG Adressat dieser Allgemeinverfügung. In geringem Maße können auch Nichtstörer Adressaten sein. Der überwiegende Teil der Personen ist als Störer zu betrachten, weil aufgrund der dicht gedrängten Menschenmengen die erforderlichen Sicherheitsabstände in der Regel nicht eingehalten werden können. Deren Inanspruchnahme ist insbesondere aufgrund der zuvor beschriebenen Gefahrenlage sowie des Umstandes, dass eine eindeutige Differenzierung zwischen Personen, die pyrotechnische Gegenstände sachgemäß verwenden wollen, und anderen nicht möglich ist und die beschriebenen Gefahren für Leib, Leben und Gesundheit von sämtlichen Besuchern, Polizeikräften und unbeteiligten Dritten auch unter Heranziehung von landes- und bundesweit verfügbaren Polizeikräften nicht abgewehrt werden können, weil ein polizeiliches Einschreiten erst nach Zünden der pyrotechnischen Gegenstände nicht zur Verhinderung der Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und Gefahren für Leib und Leben führen kann.

d)

Diese Verfügung ist zum Schutz der Allgemeinheit und der Rechtsgüter des Einzelnen verhältnismäßig, mithin geeignet, erforderlich und angemessen, um bevorstehende Gefahren für die öffentliche Sicherheit abzuwehren.

Diese Verfügung ist zur Erreichung des Zwecks, nämlich der Verhinderung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und weiteren gefahrenbegründenden Verhaltens, die Leib und Leben von Besuchern, eingesetzten Polizeibeamten sowie unbeteiligten Dritten in diesem Bereich gefährden, geeignet. Den Staat trifft aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 GG die Pflicht, Rechtsgüter des Einzelnen wie die körperliche Unversehrtheit vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren.

Die Geeignetheit dieser Allgemeinverfügung zur Erreichung des Zwecks wird durch den Erfolg der in den vergangenen Jahren erlassenen Allgemeinverfügungen vergleichbaren Inhalts belegt, aufgrund derer die Begehung von einschlägigen Straftaten, Ordnungswidrigkeiten sowie

Entstehung von Verletzungen durch Feuerwerkskörper und Ausschreitungen in den vorhergehenden Jahren größtenteils verhindert werden konnte. Wenngleich nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann, dass pyrotechnische Gegenstände der in Ziffer 1 des Tenors genannten Kategorien im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung mitgeführt und verwendet werden, so ist doch von einer deutlich geringeren Anzahl auszugehen.

Die Geeignetheit der Verfügung ist auch angesichts des Umstandes nicht anders zu bewerten, dass außerhalb dieses Bereichs Personen pyrotechnische Gegenstände unsachgemäß verwenden und in Hamburg nur innerhalb des von der Verfügung umfassten Bereiches die pyrotechnischen Gegenstände der Kategorie F2 nicht mitgeführt und verwendet werden dürfen. Es ist zu erwarten, dass Besucher dieses Bereiches, insbesondere Familien mit Kindern beispielsweise nicht auf Örtlichkeiten im Bereich St. Pauli ausweichen werden. Zudem ist gerade der Bereich rund um die Binnenalster für das Zünden von Feuerwerkskörpern zur Silvesternacht ein besonders attraktiver Standort, der alternativlos wegfällt. Die Allgemeinverfügung stellt im Übrigen ein rechtzeitiges Signal an die Bürgerinnen und Bürger dar, sich nicht mit pyrotechnischen Gegenständen der benannten Kategorien innerhalb des darin benannten Bereiches zu begeben.

Die Verfügung ist auch erforderlich. Ein mildereres, aber gleich geeignetes Mittel, um die beschriebenen Gefahren abzuwehren, ist nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich im räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich aufhalten und pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung mitführen beziehungsweise verwenden wollen. Maßnahmen gegen diese Personen sind in der Regel nicht rechtzeitig durch Einsatzkräfte möglich: Ist ein Feuerwerkskörper bereits unsachgemäß gezündet, ist es regelmäßig zu spät für sichernde Maßnahmen zum Schutz der benannten Rechtsgüter. Nur in wenigen Fällen ist ein Unterbinden des unsachgemäßen Abrennens von Feuerwerk möglich, beispielsweise, wenn Einsatzkräfte ein Anzünden einer Rakete aus einem ungeeigneten Behältnis noch verhindern können. Zudem erfolgt der unsachgemäße Gebrauch häufig aus großen Menschenmengen heraus, in denen entsprechende Störer nicht von den Einsatzkräften erkannt werden können. Gefährderansprachen oder ein Einschreiten gegen die jeweils handelnde Person sind nicht zur Gefahrenabwehr geeignet, weil diese regelmäßig erst dann möglich sind, wenn sich eine Gefahr bereits realisiert hat.

Allein mittels Einleitung von Ermittlungs- und Ordnungswidrigkeitsverfahren, die in der Vergangenheit bei konkreter Zuordnung bereits erfolgte, können die befürchteten Gefahren nicht in gleich geeigneter Weise verhindert werden. Wesentliche Ursache ist der Umstand, dass der Polizei aufgrund der Bedingungen der Silvesternacht in der Dunkelheit und mit

großen Menschenmengen häufig eine Zuordnung unsachgemäßen Umgangs mit Feuerwerk zu konkreten Personen durch Einsatzkräfte oder sonstige Zeugen nicht möglich ist.

Aufklärungsmaßnahmen gegenüber den Besucherinnen und Besuchern sind nach den Erfahrungen der vergangenen Jahreswechsel nicht (gleich) erfolgsversprechend. Für pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 sind die erforderlichen standardisierten und leicht verständlichen Informationen über die Sicherheitsabstände regelmäßig in den jeweiligen Bedienungsanleitungen enthalten. Diese werden jedoch von den Betroffenen nicht zur Kenntnis genommen oder bewusst missachtet. Zudem ist bei Personen, die sich nicht zugelassene Feuerwerkskörper beschaffen oder Pyrotechnik jedweder Kategorie gegen Personen richten, bei einer in der Regel vorsätzlichen Handlung davon auszugehen, dass diese Gefahren für Leib und Leben für sich und andere Personen jedenfalls billigend in Kauf nehmen.

Die Allgemeinverfügung ist insbesondere in zeitlicher und räumlicher Hinsicht auf das erforderliche Maß beschränkt. Der zeitliche Umfang wurde anhand der polizeilichen Erfahrungen der vergangenen Jahre bestimmt. Im Laufe der späteren Abendstunden stieg die Anzahl der Personen an, die sich im Geltungsbereich dieser Verfügung aufhielten und den Jahreswechsel rund um die Binnenalster, überwiegend im Bereich des Jungfernstieges, feiern wollten. Ab etwa 01:00 Uhr konnten in den Vorjahren starke Abwanderungen festgestellt werden. Darüber hinaus ist das Abrennen von Feuerwerk der Kategorie F2 mit ausschließlicher Knallwirkung nach 01:00 Uhr gemäß der fortgeltenden Anordnung der Bezirksämter für das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen zur Jahreswende vom 6. November 2009, zuletzt erneut bekannt gegeben am 2. Dezember 2023, nicht mehr erlaubt.

Räumlich ist die Verfügung auf das erforderliche und angemessene Maß rund um die Binnenalster und den angrenzenden Rathausmarkt beschränkt. Auch wenn in den vergleichbaren Vorjahren der unsachgemäße Gebrauch von Feuerwerkskörpern überwiegend im Bereich des stark frequentierten Jungfernstieges, teilweise im Ballindamm und Neuer Jungfernstieg, festgestellt wurde, werden die Straßen und Gehwegbereiche bis zur jeweiligen Häuserwand und vom Uferrand der Binnenalster rund um die Binnenalster erfasst, weil ansonsten zu erwarten wäre, dass die feiernden Personen bei einem Verbot nur für den Jungfernstieg in die fußläufig zu erreichenden unmittelbar angrenzenden Straßen Neuer Jungfernstieg, Lombardsbrücke und Ballindamm ausweichen würden. Dort käme es dann zu vergleichbar gefährlichen Situationen bzw. im Bereich Neuer Jungfernstieg und Ballindamm aufgrund der etwas engeren Bebauung gegebenenfalls sogar zu noch erheblicheren den Leib und das Leben gefährdenden Situationen. Mit Blick auf die Binnenalster sind auch diese ein attraktiver Ort für die Feierlichkeiten, sodass ein Ausweichen mit an Sicherheit grenzender

Wahrscheinlichkeit auf diese Straßen zu erwarten wäre. Erfahrungen der Vorjahre und Erkenntnisse aus dem Einsatz zeigen zudem, dass auch der Rathausmarkt als fester Ausweichort genutzt wird, wenn polizeiliche Maßnahmen den Bereich Binnenalster für potenzielle Störer unattraktiv machen. Dies belegen insbesondere die Feststellungen zum Jahreswechsel 2019/2020. Auf dem Rathausmarkt hielten sich in Spitze bis zu 2.000 Personen auf und zündeten dort – vielfach unsachgemäß, so wie es in den Vorjahren im Umfeld der Binnenalster zu beobachten war – Pyrotechnik. Zum Zwecke der Gefahrenabwehr musste ein Zug der Landesbereitschaftspolizei zum Rathausmarkt entsandt werden. Die Erkenntnisse aus diesem Einsatz lassen darauf schließen, dass sich der Rathausmarkt als feste Ausweichfläche und Anziehungspunkt für noch mehr Personen etablieren würde. Aufgrund der hohen Personenanzahl auf dem Rathausmarkt und aufgrund des beobachteten teilweise unsachgemäßen Umgangs mit Pyrotechnik ist es erforderlich, den örtlichen Geltungsbereich der Allgemeinverfügung auch auf den Rathausmarkt zu beziehen. Dies schließt die Straße Reesendamm mit ein, da sich diese im Jahr 2019/2020 als Laufweg mit hoher Personenanzahl zwischen dem damals geltenden räumlichen Bereich der Allgemeinverfügung und dem Rathausmarkt herauskristallisierte, sodass es zu einer Ballung von Personen im Reesendamm kam, was wiederum zu einer Erhöhung der benannten Gefahren führen kann.

Die Allgemeinverfügung ist auch angemessen. Dies ist der Fall, da sie nicht zu einem Nachteil führt, der zu dem angestrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Der Schutz der körperlichen Unversehrtheit überwiegt hier die allgemeine Handlungsfreiheit.

Das Mitführen und Verwenden nicht zugelassener pyrotechnischer Gegenstände ist gemäß § 5 Absatz 1 SprengG generell unzulässig, gleiches gilt für den Umgang mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorien ab F3 ohne die jeweils vorgeschriebene Erlaubnis. Auch Personen, die pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 nicht nur mitführen, sondern diese ungeachtet der – aufgrund des hohen Besucheraufkommens – nicht einhaltbaren Sicherheitsabstände verwenden möchten und die damit vorsätzlich oder fahrlässig die körperliche Unversehrtheit anderer Personen gefährden, entsteht durch die Allgemeinverfügung keine zusätzliche Belastung. Denn ein solches Verhalten wäre nach den geltenden Strafgesetzen ohnehin unzulässig und damit nicht von der allgemeinen Handlungsfreiheit gedeckt.

Eine Beschränkung der Rechte der betroffenen Personen ist ausschließlich insoweit durch diese Allgemeinverfügung gegeben, dass die Adressaten an sich zugelassene pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in dem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich dieser Verfügung nicht mitführen können sowie in dem Fall, in dem die notwendigen Sicherheitsabstände im Einzelfall doch eingehalten werden könnten. Dieser Eingriff in die

allgemeine Handlungsfreiheit ist angesichts des kurzen zeitlichen Umfangs und des in Relation zum Stadtgebiet der Freien und Hansestadt Hamburg kleinen räumlichen Umfangs als gering zu bewerten.

Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F1 in dem Geltungsbereich der Verfügung mitgeführt und verwendet werden dürfen.

Soweit innerhalb des Stadtgebiets pyrotechnische Gegenstände außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs dieser Allgemeinverfügung von einem Ort zu einem anderen Ort verbracht werden sollen, sind dazu wegen der beschränkten Größe des räumlichen Geltungsbereichs überwiegend nur für Radfahrer und Fußgänger unter Umständen Umwege erforderlich, die fußläufig im Vergleich zu einem direkten Durchqueren des Verbotsbereichs nur unwesentlich länger sind. Soweit Feuerwerkskörper vom U-Bahnhof Jungfernstieg an andere Orte verbracht werden sollen, können Bahnausgänge außerhalb des betreffenden Geltungsbereichs genutzt werden, beispielsweise der Ausgang zur Straße Alstertor.

Ferner ist im örtlichen Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung nahezu keine Wohnbebauung vorhanden; es handelt sich überwiegend um Geschäfts- und Bürohäuser, sodass in diesem Bereich Anwohnerinnen und Anwohner, die entsprechende pyrotechnische Gegenstände aus dem Bereich heraustransportieren könnten, praktisch nicht betroffen sind.

Es steht sämtlichen Personen zudem frei, pyrotechnische Gegenstände bereits vor Beginn des zeitlichen Geltungsbereichs der Verfügung zu anderen Orten zu verbringen und – im Rahmen der geltenden Vorschriften – dort zu verwenden.

Darüber hinaus sind Geschäfte, die in dem räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich dieser Verfügung entsprechende zugelassene Feuerwerkskörper verkaufen, nicht vorhanden.

II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO liegt im besonderen öffentlichen Interesse, weil ein Widerspruch gegen die Verfügung grundsätzlich aufschiebende Wirkung hätte, sodass im Falle der Einlegung des Widerspruchs pyrotechnische Gegenstände im Sinne dieser Verfügung im benannten örtlich und zeitlichen Geltungsbereich mitgeführt und insbesondere verwendet werden könnten. Dies aber würde zu den beschriebenen erheblichen Gefahren insbesondere für das hochrangige Rechtsgut der körperlichen Unversehrtheit der Besucherinnen und Besucher sowie der eingesetzten Polizeieinsatz- und Rettungsdienstkräfte führen.

Nur durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist gewährleistet, dass die Gefahren für die öffentliche Sicherheit in Ausprägung der hochrangigen Rechtsgüter des Einzelnen, der Unverletzlichkeit der Rechtsordnung sowie der Funktionsfähigkeit staatlicher Einrichtungen wirksam abgewehrt werden können. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere miteinbezogen, dass mit der nicht zulassungskonformen Verwendung und dem gezielten Bewurf von Personen mit Pyrotechnik ein massives Verletzungspotential besteht, welches von Prellungen, Verbrennungen, Augenverletzungen und Knalltraumata bis zum Verlust von Körperteilen reicht und insoweit lebensbedrohlich werden kann. Das private Interesse, entsprechende pyrotechnische Gegenstände in diesem räumlich sehr eng gefassten Bereich mitzuführen und zu verwenden, tritt dahinter zurück.

Der mit dieser Verfügung verfolgte Zweck würde fehlschlagen, wenn Rechtsbehelfen gegen diese Verfügung aufschiebende Wirkung zukäme und der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens abgewartet werden müsste.

III.

Der Hinweis auf die zur Durchsetzung dieser Verfügung anzuwendenden Zwangsmittel des unmittelbaren Zwangs und der Wegnahme erfolgt auf der Grundlage des § 8 Absatz 1 HmbVwVG. Eine Fristsetzung im Sinne des § 8 Absatz 1 HmbVwVG ist entbehrlich, weil die Frist sich aus der Verfügung selbst ergibt, nämlich innerhalb des genannten Zeitraumes keine pyrotechnischen Gegenstände der aufgeführten Kategorien im räumlichen Geltungsbereich der Verfügung mitführen und verwenden (abbrennen) zu dürfen.

Bei der Auswahl der Zwangsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen ist berücksichtigt worden, dass sie in einem angemessenen Verhältnis zu ihrem Zweck stehen und die pflichtigen Personen nicht mehr als unvermeidbar belasten oder beeinträchtigen.



Falk Schnabel
-Polizeipräsident-